

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Behörde:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 1-2016

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 06. Juli 2016 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgerechten Übermittlung des Quartalsfinanzberichtes 3/2015 in deutscher Sprache mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligte wird wegen der nicht fristgerechten Übermittlung des Quartalsfinanzberichtes 3/ 2015 in englischer Sprache mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.090 Euro belegt**
- 3. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 600 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Mai 2007 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 22. Mai 2007).

Mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 01. Januar 2016 wurde über das Vermögen der Beteiligten das Insolvenzverfahren eröffnet und gleichzeitig angeordnet, dass die Eigenverwaltung bestehen bleibt. Am 01. Juli 2016 wurde das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Quartalsfinanzbericht 3/2015 (QFB 3/2015) in der deutschen Sprache am 02. Dezember 2015, den Bericht in der englischen Sprache am 04. Dezember 2015 über die Exchange-Reporting-System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich des Berichtes von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf per E-Mail an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Die Beteiligte war überdies am Tage des Fristablaufs bezüglich des QFB 3/2015 von der Deutschen Gesellschaft für Ad-hoc Publizität telefonisch an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden. Die Beteiligte teilte dabei mit, dass die Berichte „kommen würden“.

Anlässlich eines Telefonats am 03. Dezember 2015 teilte die Beteiligte mit, dass die Fristversäumnis der schwierigen Lage der Beteiligten geschuldet sei und man mit Hochdruck an der Fertigstellung des Berichts in englischer Sprache arbeite.

Unter dem 07. April 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den QFB 3/2015 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes hinsichtlich des Berichtes in deutscher Sprache mit einem Verweis und hinsichtlich des Berichtes in englischer Sprache mit einem Ordnungsgeld zu belegen.

Am 13. April 2016 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Durch Beschluss des Sanktionsausschusses vom 04. August 2015 (Az. E 3-2015), zugestellt am 10. August 2015 wurde die Beteiligte wegen kurzfristig verspäteter Übermittlung des Jahresfinanzberichtes 2014 mit einem Verweis belegt.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den QFB 3/2015 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 51 Abs. 1 bis 3 und 5 Börsenordnung (Stand: 01. Juli 2015 bzw. § 51a Abs.1, 4-6 Stand 30. November) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Quartalsfinanzbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der QFB 3/2015 bis zum 30. November 2015 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den QFB 3/2015 in deutscher Sprache jedoch erst am 02. Dezember und den QFB 3/2015 in englischer Sprache erst am 04. Dezember 2015 und damit um zwei bzw. vier Werkzeuge verspätet übermittelt.

Das Organ der Beteiligten habe den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Das Organ der Beteiligten, dem der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben die Fristverstöße eingeräumt.

Die Ausführungen der Beteiligten über die Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Der Umstand, dass die Beteiligte in dem fraglichen Zeitraum in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und ihr Unternehmen restrukturiert hat, hat nicht zum Wegfall der Pflicht zur fristgemäßen Finanzberichterstattung geführt. Denn weder die Börsenordnung noch das Wertpapierhandelsgesetz enthalten eine Ermächtigung der zuständigen Behörden zur Verlängerung der Übermittlungsfrist oder gar zum Absehen von der fälligen Finanzberichterstattung.

Die Beteiligte traf daher auch unter den hier gegebenen konkreten Bedingungen des Einzelfalls die Pflicht, die fälligen Finanzberichte fristgemäß zu übermitteln. Die Beteiligte traf daher die Verpflichtung, insoweit alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards auch unter den geschilderten Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Sie hat die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend - wie von der Geschäftsführung vorgeschlagen - hinsichtlich der verspäteten Übermittlung des QFB 3/2015 in deutscher Sprache ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von nur etwas mehr als einem Tag ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses jedenfalls minder schwer.

Hinsichtlich der verspäteten Übermittlung des QFB 3/2015 in englischer Sprache genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehr als drei Werktagen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung der FWB hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 1.090 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des QFB 3/20 15 in englischer Sprache von 4 Tagen leicht, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses kurzen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos in englischer Sprache über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem geringen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zulasten der Beteiligten war indes zu berücksichtigen, dass diese erst im August 2015 wegen eines vergleichbaren Fristverstoßes mit einem Verweis belegt werden musste und sich diese Sanktion nicht zur Warnung hat dienen lassen.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 1,68 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).